

Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen
Stand: 06/2024

A. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)	1
B. ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (EGB) SOFTWAREMIETE	3
C. ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (EGB) FÜR DEN VERKAUF VON SOFTWARE	4
D. ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (EGB) HARDWAREMIETE	6
E. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN (EGB) FÜR DEN VERKAUF VON HARDWARE	8
F. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN (EGB) SOFTWAREPFLEGE	10
G. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN (EGB) SCHULUNG	10
H. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN WARTUNG (HARDWARE)	11

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Produktanbieter und Geltung AGB

- 1.1. Anbieter der Produkte und Vertragspartner des Kunden ist die in-innovative-navigation GmbH, Leibnizstr. 11, D-70806 Kornwestheim (im Folgenden „IN“).
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen von IN gelten ausschließlich. Abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen; sie gelten nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch IN in Schriftform (§ 127 Abs. 2 BGB).
- 1.3. Die Vertragssprache ist Deutsch.

2. Leistungsangebot und Vertragsgegenstand

- 2.1. Das Leistungsangebot von IN richtet sich ausschließlich an natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die gemäß § 14 BGB bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (in diesen AGB und EGB auch „Kunde“).
- 2.2. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den nur im konkreten Regelungsumfang vorrangig geltenden ergänzenden Geschäftsbedingungen sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen der jeweiligen Angebote getroffenen Bestimmungen über den Verkauf oder die Vermietung von Hardwarekomponenten, den Verkauf oder die zeitlich begrenzte Nutzung von Anwendungs- und/oder Steuerungssoftware und/oder die Beauftragung peripherer Dienstleistungen (z. B. Softwarepflege, Wartung oder Schulung), nachfolgend auch „Produkte“. Nebenabreden oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung vertretungsberechtigter Mitarbeiter von IN.
- 2.3. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Angebot bestimmt, ist ein bestimmter Erfolg der Leistungen von IN nicht geschuldet.
- 2.4. Soweit nicht ausdrücklich in Schriftform anderweitig vereinbart, kann IN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten auch auf die Leistungen geeigneter Dritter zurückgreifen. In diesem Fall haftet IN für diese Dritte als Erfüllungsgehilfen.
- 2.5. Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften nichts Anderweitiges ergibt, kann der Kunde vertragliche Rechte und Pflichten nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von IN in Schriftform (§ 127 Abs. 2 BGB) auf einen Dritten übertragen.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Das Angebot an Kunden erfolgt in Schriftform und gilt als bestätigt, wenn dort die angebotenen Leistungen ohne Änderungen durch Unterschrift gegengezeichnet wurden. Zur Wahrung der Schriftform genügt insoweit die telekommunikative Übermittlung (§ 127 Abs. 2 BGB). Eine gesonderte schriftliche Auftragsbestätigung durch den Kunden gilt nur bei eindeutigem Bezug (Nennung der Nummer und des Datums des Angebotes/Auftrages).
- 3.2. Soweit nicht anders angegeben, gilt das jeweilige Angebot nur bis acht Wochen nach Angebotserhalt.
- 3.3. Schriftliche Auftragsbestätigungen von IN ersetzen einen Auftrag des Kunden, wenn nicht binnen zweier Wochen schriftlich widersprochen wird; IN wird ggf. in der Auftragsbestätigung auf die Bedeutung eines ausbleibenden Widerspruchs ausdrücklich hinweisen.

4. Allgemeine Obliegenheiten des Kunden

- 4.1. Soweit IN dem Kunden (z. B. zur Freischaltung von Anwendungs- oder Steuerungssoftware über Lizenzschlüssel) persönliche Zugangsdaten zur Verfügung stellt oder deren Generierung ermöglicht, dürfen diese nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, IN ggf. alle für die Leistungserbringung sowie den Support erforderlichen Zugänge zu Hard- und Software zu gewähren und mit allen ihm verfügbaren, für die jeweilige Leistungserbringung notwendigen oder relevanten Unterlagen bzw. Daten rechtzeitig auszustatten, alle notwendigen Informationen rechtzeitig zu erteilen und IN über alle vertragsrelevanten Vorgänge und Umstände (z. B. Störungen oder Missbrauch, Änderungen im Anwendungs-, Netzwerk- oder Softwareumfeld des Kunden) umgehend in Kenntnis zu setzen. Dies gilt insbesondere auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst nach Beginn der Leistungserbringung durch IN bekannt werden.

Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen

Stand: 06/2024

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Sofern nicht anders vereinbart, richtet sich die Vergütung nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von IN, welche auf Anforderung jederzeit vom Kunden eingesehen werden kann.
- 5.2. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach dem angebotsgegenständlichen Zahlverfahren. Sofern sich hieraus nichts anderes ergibt, sind Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig. Ist ein Zahlungstermin nicht vereinbart, so richtet sich der Eintritt des Verzuges nach den gesetzlichen Vorschriften. Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.
- 5.3. Auf vereinbarte Abrechnungszeiträume (1 Monat, 3 Monate oder 12 Monate) basierte Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Abrechnungszeitraumes anteilig (pro rata temporis) zu zahlen. Danach sind diese Preise im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Abrechnungszeitraumes zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet. Ein voller Preis des jeweiligen Abrechnungszeitraumes wird berechnet, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf dieses Abrechnungszeitraumes wirksam kündigt; dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund. Sonstige Preise, insbesondere nutzungsabhängige Preise, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 5.4. Einwendungen gegen die Abrechnung der von IN erbrachten Leistungen hat der Kunde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der jeweiligen Rechnung schriftlich gegenüber IN zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt. IN wird den Kunden mit Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 5.5. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zu.

6. Verzug

- 6.1. Bei Zahlungsverzug in nicht unerheblicher Höhe ist IN berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Kunden zurückzubehalten.
- 6.2. Soweit Zahlungen mit dem Kunden nach bestimmten Abrechnungszeiträumen vereinbart wurden, bleibt dieser im Verzugsfall zur Zahlung verpflichtet. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise in Verzug, so kann IN das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten.
- 6.3. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt IN unbenommen.

7. Mängelhaftung (Gewährleistung)

- 7.1. Es bestehen, soweit nachfolgend oder in unseren einschlägigen ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) nicht anderweitig bestimmt, die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte.
- 7.2. Als Beschaffenheit der Produkte gelten nur die Leistungsangaben von IN und/oder die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart, nicht jedoch sonstige Werbung und öffentliche Anpreisungen.
- 7.3. Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 7.4. Der Kunde wird IN bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen. Der Kunde hat hierzu festgestellte Mängel möglichst detailliert und reproduzierbar anzuzeigen.

8. Datenkommunikation

- 8.1. Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Unbenommen der vertragsgegenständlichen Leistungsverpflichtungen haftet IN insoweit weder für die ständige noch ununterbrochene Verfügbarkeit der über die Webseiten von IN angebotenen Kontakt- und Supportmöglichkeiten.
- 8.2. Soweit nach den jeweiligen Abschnitten dieser Geschäftsbedingungen Leistungen über einen Internet-Fernzugriff (remote) erbracht werden (etwa Support oder Softwarepflege), ist der Kunde zur Mitwirkung dahingehend verpflichtet, die zum re-mote-Zugriff von IN eingesetzte Remote-Access-Software auf den jeweiligen betroffenen Rechner zu installieren. Es gelten in diesem Fall die vom Anbieter dieser Remote-Access-Software im Zuge der Installation angegebenen Nutzungsbedingungen und Datenschutzhinweise.

9. Support

- 9.1. Der Kunde erhält im Rahmen der Auftragsabwicklung eine individuelle Support-E-Mail-Adresse zugewiesen. Über diesen Support-Dienst kann der Kunde vertraglich geschuldete Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen.
- 9.2. Die Support-Dienste werden auch anderen Kunden zur Verfügung gestellt. Kundenanfragen werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet.
- 9.3. Supportleistungen (z. B. telefonische Support-Hotline, garantierte Reaktionszeiten, pro-aktive Wartung etc.) sind nur vertragsgegenständlich, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden.

10. Allgemeine Haftung

- 10.1. IN haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführende Schäden unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet IN im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet IN bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (sog. Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen Stand: 06/2024

- 10.2. Die Haftung für alle übrigen Schäden ist im Übrigen ausgeschlossen. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

11. Datenschutz durch IN

- 11.1. IN verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) und der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – „DS-GVO“).
- 11.2. Informationen und Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Nutzung der Leistungen von IN sowie über die Rechte des Kunden in Bezug auf diese Verarbeitung können den Datenschutzhinweisen von IN unter <https://www.innovative-navigation.de/datenschutzerklärung/> entnommen werden.

12. Kundenreferenz

IN darf den Kunden auf seiner Internet-Seite oder in anderen Medien als Referenzkunde benennen. Der Kunde kann dieser Referenz jederzeit in Textform mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

13. Änderungen der Geschäftsbedingungen und Preise

- 13.1. Beabsichtigt IN die allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Preise für Dauerschuldverhältnisse zu ändern, so werden die Änderungen mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Bei Änderungen steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu.
- 13.2. Erfolgt seitens des Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung keine schriftliche Kündigung, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. IN wird den Kunden auf diese Folge in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

14. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 14.1. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, gelten im Hinblick auf Dauerschuldverhältnisse für die Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen folgende Regelungen:
- **Verträge mit Mindestvertragslaufzeiten:** Die Mindestvertragslaufzeit beträgt zwei (2) Jahre und beginnt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen mit Anzeige der betriebsfähigen Bereitstellung der Dienste gegenüber dem Kunden in zumindest Textform. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten frühestens zum Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um 12 Monate. Die bloße Änderung der Anzahl der Lizenzen lässt die Vertragslaufzeit unberührt.
 - **Verträge ohne Mindestvertragslaufzeit:** Das Vertragsverhältnis ohne Mindestvertragslaufzeit ist jeweils für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Monats mit einer Frist von zehn Werktagen schriftlich kündbar (der Samstag gilt nicht als Werktag). Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf von einem Monat nach der betriebsfähigen Bereitstellung, so hat er einen monatlichen Preis zu zahlen.
- 14.2. Für Teilkündigungen von Leistungen, wie z. B. die Veränderung der Anzahl der Lizenzen, gelten gleichfalls die vorgenannten Termine und Fristen.
- 14.3. Das Recht, aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt beiden Parteien unbenommen.
- 14.4. Eine Kündigung kann schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen.

15. Eigentumsvorbehalt

- 15.1. IN behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten (Hardware) bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.
- 15.2. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch IN nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, IN teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

16. Sonstiges

- 16.1. Die Abtretung von Forderungen ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 16.2. Die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen IN und dem Kunden unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von IN in Stuttgart, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. IN ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

B. Ergänzende Geschäftsbedingungen (EGB) Softwaremiete

1. Vertragsgegenstand und Urheberrechte

- 1.1. Gegenstand dieser ergänzenden Geschäftsbedingungen ist die Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenzen) für nach Maßgabe von Teil A Ziff. 2.2 vertragsgegenständlich vermietete Software und ggf. zugehörige Dokumentationen für eine zeitlich bestimmte Dauer.

Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen

Stand: 06/2024

- 1.2. Die von IN gemäß Teil A Ziff. 2.2 angebotene Software ist durch internationale Urheberrechtsgesetze, -verträge und andere Gesetze geschützt. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen behält sich IN alle Rechte und Ansprüche an der Software, einschließlich aller Urheberrechte, Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Marken und sonstiger geistiger Eigentumsrechte vor. Soweit nicht im Angebot ausdrücklich anderweitig bestimmt, übertragen diese Geschäftsbedingungen dem Kunden kein ausschließliches Nutzungsrecht oder Bearbeitungsrecht an der Software. Mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen erwirbt der Kunde keinerlei Rechte an der Software.
 - 1.3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die ausschließlich zur zeitweisen Nutzung überlassene oder verfügbar gemachte Software zu verändern, anzupassen oder zu dekompile, entschlüsseln, ein Reverse Engineering vorzunehmen oder zu versuchen, einen Quellcode oder zugrunde liegende Ideen, Algorithmen, Dateiformate oder Programmierungen oder Interoperabilitäts-Schnittstellen des Produkts oder im Produkt enthaltene oder bei der Benutzung des Produkts erstellte Dateien zu rekonstruieren oder zu ermitteln oder das Produkt in anderer Weise auf eine von Menschen lesbare Form zurückzuführen.
 - 1.4. Der Kunde darf technische Maßnahmen zum Schutz der Software nicht umgehen oder ein Verfahren zu deren Umgehung anwenden lassen oder zur Verfügung stellen.
- 2. Nutzungsrechte**
- 2.1 Der Kunde erhält mit Vertragsschluss das nicht ausschließliche, auf die Nutzungszeit bzw. Vertragslaufzeit beschränkte und unübertragbare Recht, die Software als Objektcode zu installieren und die diesbezüglichen Funktionen für eine vertragliche bestimmte Anzahl von zeitgleichen Instanzen (Ausführungseinheiten) zu nutzen. Eine zeitgleiche Nutzung über die vereinbarte Anzahl von Laufzeitanstanzten hinaus ist unzulässig.
 - 2.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Software nach Vertragsbeendigung zu löschen.
 - 2.3 Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um jede unberechtigte Nutzung durch Dritte zu verhindern, wobei auch Zweigniederlassungen, mit dem Kunden als Lizenznehmer verbundene Unternehmen, Gesellschafter oder räumlich oder organisatorisch getrennte Einrichtungen des gleichen Trägers als „Dritte“ gelten.
 - 2.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu veräußern.
 - 2.5 Soweit IN dem Kunden Software von Drittanbietern als festen oder optionalen Leistungsbestandteil zur Verfügung stellt (etwa auch als Open Source), können hierfür ergänzend besondere Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Nutzungsrechte, gelten. IN weist den Kunden in diesem Fall bei Vertragsschluss auf diese Regelungen hin und stellt sie ihm, gegebenenfalls auch in elektronischer Form, zur Verfügung. Sonstige Drittanbietersoftware kann auf Wunsch des Kunden nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung bzw. aufgrund von gesonderten Vereinbarungen ebenfalls im Rahmen einer vertraglichen Leistung eingebunden werden. Der Kunde muss dann eigenverantwortlich sicherstellen, dass für diese Drittanbietersoftware und deren Aktualisierungen entsprechende Nutzungsrechte vorliegen und eine Bereitstellung durch IN erfolgen darf. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig im Angebot beschrieben, erwirbt IN insoweit keine eigenen Nutzungsrechte an der Drittanbietersoftware und tritt in kein Vertragsverhältnis mit dem Hersteller. Auswirkungen auf die Stabilität von vertragsgegenständlichen Leistungen durch die Einbindung von Drittanbietersoftware können nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere beim Update auf neue Versionen. Dadurch eventuell entstehende Einschränkungen und Aufwände sind vom Kunden zu tragen.
 - 2.6 Soweit nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, ist vertragsgegenständlich die Nutzung von Standardsoftware, die nicht individuell für die Bedürfnisse des Kunden entwickelt bzw. hergestellt worden ist. Der Kunde ist verpflichtet, Clientsoftware, Stand Alones und/oder überlassenen Textmaterialien (Codes, Dokumentationen) nicht selbst oder durch Dritte zu verändern oder zu bearbeiten, zu kopieren oder zu vervielfältigen. Etwaige Rechte des Kunden nach §§ 69d Abs. 2 und 3 und 69e des deutschen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) bleiben davon unberührt.
 - 2.7 Der Kunde erhält im Zuge der Freischaltung der Software auf dem Datenträger einen spezifischen Lizenzschlüssel, welcher dem Kunden nach Vertragsschluss von IN zur Verfügung gestellt wird und die Nutzungsberechtigung des Kunden zur Freischaltung der vertragsgemäßen Nutzung der Software authentifiziert.
- 3. Technische Voraussetzungen**
- 3.1 Die störungsfreie Nutzung der Software ist davon abhängig, dass die vom Nutzer selbst beizustellende Hard- und Betriebssoftware der Endgeräte, Router, Datenkommunikationsmittel etc. den technischen Systemanforderungen an die Nutzung der aktuell angebotenen Software-Version entspricht, welche der Kunde den jeweils aktuellen Beschreibungen der Systemvoraussetzungen entnehmen kann.
 - 3.2. Soweit nicht ausdrücklich angebotsgegenständlich, ist eine ggf. nach Ziff. 3.1 erforderliche Konfiguration bzw. Anpassung des IT-Systems ausschließlich Aufgabe des Kunden. IN bietet an, den Kunden hierbei aufgrund einer gesonderten Vereinbarung entgeltlich zu unterstützen.

C. Ergänzende Geschäftsbedingungen (EGB) für den Verkauf von Software

- 1. Vertragsgegenstand**
- 1.1 Gegenstand dieser ergänzenden Geschäftsbedingungen ist die Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenzen) für nach Maßgabe von Teil A Ziff. 2.2 vertragsgegenständlich verkaufte Software und ggf. zugehörige Dokumentationen. Sie gelten auch für alle Updates und Upgrades, soweit IN dem Kunden diese nach der Installation der Software Updates zur Verfügung stellt.
 - 1.2 Die von IN gemäß Teil A Ziff. 2.2 angebotene Software ist durch internationale Urheberrechtsgesetze, -verträge und andere Gesetze geschützt. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen behält sich IN alle Rechte und Ansprüche an der Software, einschließlich aller Urheberrechte, Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Marken und sonstiger geistiger Eigentumsrechte vor. Diese Geschäftsbedingungen übertragen dem Kunden kein ausschließliches Nutzungsrecht oder Bearbeitungsrecht an der Software. Mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen erwirbt der Kunde keinerlei Rechte an der Software.

Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen

Stand: 06/2024

2. Lizenzgegenstand

- 2.1 Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist vertragsgegenständliche Software ausschließlich Standardsoftware, die nicht individuell für die Bedürfnisse des Kunden entwickelt bzw. hergestellt worden ist.
- 2.2 Die von IN zur Verfügung gestellte Software entspricht dem aktuellen Stand der Technik und stimmt mit den jeweils von IN bzw. ihren Vertriebspartnern zur Verfügung gestellten Produktinformationen und -spezifikationen überein, einschließlich der Informationen in der Anwenderdokumentation, die dem Kunden bei der Auslieferung zur Verfügung gestellt wird. IN gewährleistet nicht, dass die Software nach diesem Vertrag für Zwecke geeignet ist, welche über die angebotsgegenständlichen Spezifikationen hinausgehen.
- 2.3 Bei Standardsoftware dritter Hersteller liefert IN dem Kunden die Original-Anwenderdokumentation des Herstellers; zur Lieferung einer darüberhinausgehenden Dokumentation ist IN nicht verpflichtet. Auf Wunsch erhält der Kunde schon vor Vertragsschluss Einsicht in die zu liefernde Original-Anwenderdokumentation.
- 2.4 Die Übergabe des Objektcodes der Software erfolgt nach jeweiliger Maßgabe des Angebots entweder als Download, vorinstalliert auf den vertragsgegenständlichen Hardware-Komponenten, oder durch Übergabe eines sonstigen Programm- bzw. Datenträgers. Es besteht kein Anspruch auf anderweitige Herausgabe des Objektcodes oder Offenlegung des Quellcodes.
- 2.5 Der Kunde erhält im Zuge der Freischaltung der Software auf dem Datenträger einen spezifischen Lizenzschlüssel, welcher dem Kunden nach Erwerb von IN zur Verfügung gestellt wird und die Nutzungsberechtigung des Kunden zur Freischaltung der vertragsgemäßen Nutzung der Software authentifiziert.

3. Nutzungsrechte

- 3.1 Ist Teil des Vertragsgegenstandes die Lieferung von Standardsoftware eines dritten Herstellers, so gelten, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, dessen Nutzungsbedingungen. Dem Kunden werden diese Nutzungsbedingungen auf Anforderung vor Vertragsschluss in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Diese Lizenzbedingungen werden mit Benutzungsaufnahme vom Kunden anerkannt und derart Vertragsgegenstand.
- 3.2 Nur soweit sich nicht aus den Nutzungsbedingungen gemäß vorstehender Ziff. 3.1 oder aus den vertragsgegenständlichen Vereinbarungen mit dem Kunden etwas anderes ergibt, gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen:
- 3.3 Der Kunde erhält das zeitlich unbegrenzte, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht an der Nutzung der Software. Soweit nicht schriftlich anderweitig vereinbart, beschränkt sich bei Software, die auf vertragsgegenständlichen Hardware-Komponenten vorinstalliert ist, das Nutzungsrecht auf die jeweilige Hardware-Komponente als Datenträger. Bei einem Wechsel der Hardware ist die Software von der bisher benutzten Hardware vollständig zu löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardwareeinheit ist unzulässig.
- 3.4 Der Kunde nicht berechtigt, die Software über die nach Maßgabe von vorstehenden Ziff. 3.1 bis 3.3 erlaubte Verwendung hinaus in irgendeiner Form zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Dritter ist nicht, wer Erfüllungsgehilfe des Kunden ist und die Leistungen unentgeltlich in Anspruch nimmt, wie beispielsweise Angestellte des Kunden, Freie Mitarbeiter im Rahmen des Auftragsverhältnisses etc. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen, zu bearbeiten, öffentlich zugänglich zu machen oder zu veräußern, die Rückübersetzung überlassener Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering).
- 3.5 Die Rechte des Kunden aus § 69d und § 69e UrhG bleiben unbenommen.
- 3.6 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

4. Weiterveräußerung und Weitervermietung

- 4.1 Der Kunde darf die Software einschließlich der Anwenderdokumentation und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung der Software. Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, IN den Namen und die vollständige Anschrift des neuen Anwenders schriftlich mitzuteilen
- 4.2 Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken (z. B. Application Service Providing, Software as a Service etc.) oder des Leasing geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem Kunden kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu. Eine Vermietung zu Erwerbszwecken (z. B. Application Service Providing, Software as a Service etc.) oder das Verleasen sind unzulässig.
- 4.3 Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.

5. Gewährleistung (Mängelhaftung)

- 5.1 Der Kunde stimmt darin überein, dass Standardsoftware nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht völlig fehlerfrei ausgeliefert werden kann und IN diesen Umstand nicht zu vertreten hat. Vertragsgegenständliche Software gilt mithin als mangelfrei, wenn diese gemäß den Angaben von IN und/oder der Produktbeschreibung des Herstellers funktioniert. Die Funktionalität von Software richtet sich zunächst nach den Inhalten in der jeweiligen Produktbeschreibung und den ggf. ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen muss sich die Software für die nach diesem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Software der gleichen Art üblich ist.

Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen

Stand: 06/2024

- 5.2 Mängel der gelieferten Software (Sach- und Rechtsmängel) einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von IN innerhalb der Mängelhaftungsfrist von einem Jahr beginnend mit der Übergabe nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden behoben. Dies geschieht nach Wahl von IN durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung). Sofern die Software zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an den Lieferanten zurückzugeben ist, treffen den Kunden die hierfür anfallenden Transportkosten.
- 5.3 Im Falle der Ersatzlieferung ist IN auch zur Lieferung einer neuen Programmversion mit mindestens gleichwertigem Funktionsumfang berechtigt, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar (etwa im Fall des Erfordernisses eines anderen Betriebssystems oder leistungsfähigerer Hardware; eine erneute Einarbeitung des Kunden in eine gegebenenfalls geänderte Programmstruktur oder Anwenderführung begründet grundsätzlich keine Unzumutbarkeit).
- 5.4 Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die beiden letztgenannten Ansprüche unterliegen im Weiteren den Bestimmungen nach Teil A Ziff. 10 (Allgemeine Haftung). Der Rücktritt vom Vertrag schließt das Recht auf Schadensersatz nicht aus.
- 5.5 Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn dem Lieferanten hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie vom Lieferanten verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
- 5.6 Die Gewährleistungspflicht beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der Anwendungs- oder IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, erforderliche Anpassungen im Hinblick auf bekannt gewordene Sicherheitsrisiken im Bereich der Internet-Kriminalität oder auf den Funktionsumfang konkurrierender Produkte sowie die Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.
- 5.7 Im Falle von Sachmängeln bei zugelieferter Standardsoftware Dritter sowie bei der Erfüllungshilfe durch Dritte ist IN berechtigt, insoweit schuldbefreiend zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung entsprechenden Ansprüche gegen Lieferanten, den Hersteller oder sonstige Dritte an den Kunden abzutreten, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar. Das Vorstehende gilt auch, wenn die vertragsgegenständliche Software für die Bedürfnisse des Kunden angepasst, konfiguriert oder sonst verändert wurde, es sei denn, der Sachmangel ist durch eine eigene Leistung von IN verursacht worden.
- 6. Untersuchungs- und Rügepflicht**
- 6.1 Der Kunde wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen IN innerhalb weiterer 10 Werktage in Schriftform gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten. Eine Mängelrüge kann auch in elektronischer Form mittels E-Mail an die jeweils kundenspezifische Support-E-Mail-Adresse abgegeben werden. Sie ist in diesem Fall aber nur wirksam, wenn der Zugang von IN ebenfalls mittels E-Mail bestätigt wird.
- 6.2 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Ziff. 6.1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
- 6.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gemäß Teil A Ziff. 15 durch IN erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der installierten Software und müssen IN müssen sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien übergeben oder gelöscht werden.
- 8. Besondere Obliegenheiten des Kunden**
- 8.1 Der Kunde hat ggf. die technischen Mindestvoraussetzungen nach Maßgabe der jeweiligen Angebotsbeschreibung und Produktdokumentation des Herstellers für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte zu beachten.
- 8.2 Soweit eine vertragsgegenständliche Software nicht bereits auf Hardwarekomponenten installiert ausgeliefert wird, ist die Installation und Integration ausschließlich Aufgabe des Kunden. IN bietet an, ihn hierbei aufgrund einer gesonderten Vereinbarung (etwa im Rahmen der Softwarepflegevereinbarung) entgeltlich zu unterstützen.
- 8.3 Der Kunde wird vor der Installation und Konfiguration vertragsgegenständlicher Hard- und Softwarekomponenten für eine Programm- und Datensicherung Sorge tragen.
- 8.4 Unbeschadet etwaiger Gewährleistungsrechte des Kunden dürfen während der Vertragslaufzeit Updates der Software von IN ausschließlich durch oder auf ausdrückliche Anweisung von IN vorgenommen werden.

D. Ergänzende Geschäftsbedingungen (EGB) Hardwaremiete

- 1. Vertragsgegenstand**
- 1.1 Gegenstand dieser ergänzenden Bedingungen ist die zeitlich begrenzte Überlassung für die nach Maßgabe von Teil A Ziff. 2.2 vertragsgegenständliche Hardware und ggf. Dokumentation (nachfolgend auch „Mietgegenstand“) zur Nutzung an einem bestimmten Ort (Erfüllungsort).
- 1.2 Soweit die Einrichtung des Mietgegenstandes am Erfüllungsort vertragsgegenständlich ist, wird diese gesondert nach dem hierzu vereinbarten Aufwand berechnet.

Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen

Stand: 06/2024

2. Mietzeit und Übergabe

- 2.1 Der Mietvertrag beginnt und endet zu den im Angebot spezifizierten Zeitpunkten („Grundmietzeit“).
- 2.2 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, verlängert sich jeweils das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit mit einer einmonatigen Kündigungsfrist, sofern nicht eine der Vertragsparteien das Mietverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum jeweiligen Vertragsende kündigt. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 2.3 IN stellt dem Kunden den Mietgegenstand inklusive etwaigem Zubehör und Betriebsanleitungen spätestens zu Beginn der Mietzeit zur Abholung bereit, vorbehaltlich einer angebotsgegenständlichen Anlieferung auf Gefahr des Kunden zu dem Erfüllungsort; die anfallenden Versand- bzw. Anlieferkosten sind in diesem Fall vom Kunden zu tragen.

3. Mietzins und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der im jeweiligen Angebot ausgewiesene Mietzins versteht sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ist die Miete monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines Monats, auf das im Angebot angegebene Konto von IN überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang (Gutschrift) des Geldes an.
- 3.3 Befindet sich der Kunde mit mindestens einer Zahlungsrate länger als zehn Kalendertage in Verzug, so ist IN nach erfolgloser Mahnung berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Kunden zurückzuholen, ohne zuvor eine fristlose Kündigung auszusprechen zu müssen.

4. Gebrauchstauglichkeit des Mietgegenstandes und Gewährleistung

- 4.1 Der Kunde erhält die Möglichkeit, den Mietgegenstand vor der Abholung bzw. Lieferung zu untersuchen oder durch einen Dritten untersuchen zu lassen. Anlässlich der Übergabe des Mietgegenstandes wird ein von einem von IN autorisierten Mitarbeiter und von dem Kunden zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll angefertigt, in das alle ersichtlichen und von IN noch zu behebenden Mängel und Beanstandungen aufzunehmen sind.
- 4.2 Mängel, welche die Nutzung des Mietgegenstandes zum vertragsgemäßen Gebrauch ausschließen oder zumindest erheblich einschränken, werden von IN nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Kunden innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelanzeige durch den Kunden bedarf zumindest der Textform. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl von IN durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 4.3 Der Kunde darf eine Mietminderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Miete durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 4.4 Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.

5. Obhuts- und Sorgfaltspflichten

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand sach- und vertragsgemäß zu gebrauchen, ihn pfleglich zu behandeln, vor Diebstahl, unbefugter Inbetriebnahme und Beschädigung angemessen zu schützen und nur von eingewiesenen Dritten bedienen zu lassen.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand während der Mietdauer in einem betriebsbereiten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Sämtliche Betriebs- und Nebenkosten (z. B. Strom) sind vom Kunden zu tragen.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, beim Umgang mit dem Mietgegenstand alle einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften zu beachten bzw. für deren Einhaltung Sorge zu tragen.
- 5.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, irgendwelche Veränderungen oder Bearbeitungen an dem Mietgegenstand vorzunehmen. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart gelten im Hinblick auf integrierte Steuerungs- und/oder Betriebssoftware der jeweiligen Hardwarekomponente die Bestimmungen unter Teil B (Ergänzende Geschäftsbedingungen Softwaremiete).
- 5.5 Der Kunde muss IN unverzüglich Mitteilung machen, wenn der Mietgegenstand beschädigt wurde oder etwa aufgrund eines gegen ihn gerichteten Titels von Dritten gepfändet werden sollte. In diesem Fall muss der Kunde IN auch Einsicht in das Pfandprotokoll gestatten.

6. Untervermietung

Die Untervermietung bzw. Leihe des Mietgegenstandes an Dritte ist nicht zulässig.

7. Instandhaltung

IN übernimmt während der Mietzeit alle notwendigen Wartungs- und (im Hinblick auf Softwarebestandteile) Pflegeleistungen nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung; es gelten insoweit die Teile F bzw. H dieser Bestimmungen. Die Gewährleistungsrechte des Kunden bleiben diesem unbenommen.

8. Haftung

- 8.1 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, übernimmt IN keine Gewähr dafür, dass der Kunde den Mietgegenstand bei vertragsgegenständlicher Nutzung auch nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann.
- 8.2 Die Ansprüche des Kunden unterliegen den Bestimmungen nach Teil A Ziff. 9 (Allgemeine Haftung) und im Hinblick auf integrierte Softwarebestandteile sinngemäß den Bestimmungen nach Teil B Ziff. 5 (Mängelhaftung). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Mietsicherheit

- 9.1 Soweit nicht im Angebot von IN anderweitig bestimmt, überlässt der Kunde zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Mietverhältnis IN zu Beginn des Mietverhältnisses eine Kautionsleistung oder eine unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts in der im Angebot angegebenen Höhe.

Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen Stand: 06/2024

- 9.2 IN legt die gezahlte Kautions von seinem Vermögen getrennt bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz an. Die Zinsen stehen dem Kunden zu und erhöhen die Sicherheit. Die Sicherheitsleistung in Form der gezahlten Kautions wird nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückgezahlt, wenn der Mietgegenstand in vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben ist und aus dem Mietvertrag Forderungen vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen nicht mehr bestehen.
- 10. Besichtigungs- und Untersuchungsrecht**
IN ist während der Mietdauer jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen oder durch einen ermächtigten Dritten besichtigen zu lassen. Darüber hinaus ist IN nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Kunde hat IN im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- 11. Außerordentliche fristlose Kündigung**
11.1 Den Parteien bleibt das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 543 BGB) unbenommen. IN ist insbesondere berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde seine Pflichten aus Ziff. 5 trotz schriftlicher Abmahnung verletzt.
11.2 Die Kündigung muss zumindest in Textform erfolgen. Im Übrigen richtet sich die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlose Kündigung) grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12. Rückgabe des Mietgegenstandes**
12.1 Bei Ende des Mietvertrags hat der Kunde den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben, andernfalls ist IN berechtigt, die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustands erforderlichen Aufwendungen selbst vornehmen zu lassen und die angefallenen Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.
12.2 Ordnungsgemäß im Sinne des vorstehenden Absatzes ist der Zustand insbesondere, wenn der Mietgegenstand in einem betriebsbereiten und gereinigten Zustand samt allen übergebenen Zubehörteilen und Dokumenten zurückgegeben oder – soweit vereinbart – zur Abholung bereitgestellt wird.
12.3 Bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Mietgegenstandes gilt dieser nicht als zurückgegeben. Gleiches gilt, wenn der Mietgegenstand unvollständig zurückgegeben wird.
12.4 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, hat die Rückgabe bzw. Rücklieferung auf Gefahr des Kunden an den Geschäftssitz von IN zu erfolgen.
12.5 Bei verspäteter Rückgabe hat der Kunde für jeden Tag der Verspätung die vereinbarte (anteilige) Miete zu entrichten, es sei denn er weist nach, dass IN kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche von IN bleiben hiervon unberührt.
12.6 Der Kunde ist verpflichtet, IN den Tag der beabsichtigten Rücklieferung der Mietsache 2 Wochen zuvor zu avisieren. Die Rücklieferung hat dabei an Arbeitstagen (Mo-Fr) zwischen 09:00 und 17:00 Uhr zu erfolgen, so dass eine Überprüfung der Mietsache gemäß nachfolgendem Absatz am Tag der Rücklieferung gewährleistet ist.
12.7 Bei der Rückgabe wird der Mietgegenstand in Anwesenheit des Kunden von IN oder von einem von dieser beauftragten Dritten untersucht, wobei das Ergebnis der Untersuchung in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Übergabeprotokoll festzuhalten ist. Kommt es zu keiner Einigung über das Protokoll, so ist der Mietgegenstand auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige ist im Streitfall von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennen. Er erstellt ein für beide Parteien bindendes Gutachten über Art und Umfang der Mängel und/oder Beschädigungen sowie den voraussichtlichen Beseitigungsaufwand. Er bestimmt auch, wer die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens zu tragen hat.

E. Ergänzende Bedingungen (EGB) für den Verkauf von Hardware

- 1. Vertragsgegenstand**
Gegenstand dieser ergänzenden Geschäftsbedingungen ist der Erwerb von nach Maßgabe von Teil A Ziff. 2.2 vertragsgegenständlicher Hardware und ggf. Dokumentation.
- 2. Lieferung und Gefahrübergang**
2.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung bzw. dem Angebot nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ (Incoterms: EXW) vereinbart. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten ggf. gesonderte Vereinbarungen.
2.2 Im Übrigen erfolgt jede Warenlieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager verlassen hat. Die Absicherung der Lieferung durch eine Transportversicherung erfolgt für den Kunden nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch und auf dessen Kosten.
2.3 Lieferzeiten sowie gegebenenfalls bestehende Lieferbeschränkungen finden sich in der jeweiligen Produktbeschreibung der Angebote von IN.
- 3. Gewährleistung (Mängelhaftung)**
3.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB nachgekommen ist. Die Mängelanzeige bedarf der Schrift- oder Textform.
3.2 Es bestehen dann die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte, soweit nachfolgend und unter Teil A Ziff. 10 nicht Anderweitiges bestimmt ist.

Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen

Stand: 06/2024

- 3.3 Als Beschaffenheit der Ware gelten nur unsere Angaben und/oder die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart, nicht jedoch sonstige Werbung und öffentliche Anpreisungen.
- 3.4 Bei Mängeln leistet IN nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Nachbesserung trägt IN nicht die erhöhten Kosten, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht.
- 3.5 Die Gewährleistung für gebrauchte Waren ist ausgeschlossen. Im Übrigen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
- 3.6 Die Bestimmung unter Ziff. 3.5 gilt nicht
- für Schadensersatzansprüche;
 - Ansprüche wegen Mängel, die IN arglistig verschwiegen hat;
 - Ansprüche aus einer Garantie, die IN für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben;
 - bei Rückgriffsansprüchen gemäß §§ 478, 479 BGB.
- 4. Eigentumsvorbehalt**
- 4.1 IN behält sich das Eigentum an einer Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlung aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor Kaufvertrag vor. Es gelten insoweit folgende Bestimmungen:
- 4.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist IN berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch IN liegt ein Rücktritt vom Vertrag. IN ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, für die Dauer der Wirkung des Eigentumsvorbehalts die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 4.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter an der Kaufsache ist IN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit IN Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, IN die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer erfolgreichen Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für die IN insoweit entstandenen Kosten.
- 4.5 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt IN jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung von IN ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von IN, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. IN ist jedoch verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann IN verlangen, dass der Kunde IN die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 4.6 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für IN vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, IN nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt IN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 4.7 Wird die Kaufsache mit anderen, IN nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt IN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde IN anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für IN.
- 4.8 Der Kunde tritt IN auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von IN gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 4.9 IN ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt IN.
- 5. Sonstiges**
- Der Kunde verzichtet auf etwaige Pfand-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsansprüche, es sei denn, diese Ansprüche sind unbestritten und rechtskräftig festgestellt.

Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen Stand: 06/2024

F. Ergänzende Bedingungen (EGB) Softwarepflege

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Soweit nicht im Angebot nach Teil A Ziff. 2.2 anderweitig bestimmt, umfassen die vertragsgegenständlichen Pflegedienste von IN folgende Leistungen:
- Die Überlassung von Korrekturauslieferungen (Patches) nebst Release-Notes zur vertragsgegenständlichen Standard-Software sowie deren Installation, sofern sich diese schwieriger gestaltet als das bloße menügesteuerte Übertragen des Programmcodes auf den Daten- bzw. Programmträger;
 - Die Aktualisierung der Anwenderdokumentation. Soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Software erfolgt, wird eine vollständig neue Dokumentation überlassen.
 - Nach Ablauf der Mängelgewährleistungsfrist die Mängelbeseitigung in Bezug auf die jeweils aktuelle Programmversion, sowohl innerhalb des Programmcodes als auch innerhalb der Dokumentation.
 - Sowohl die schriftliche (auch per Telefax oder E-Mail) als auch telefonische Beratung des Kunden innerhalb der vereinbarten Bereitschaftszeiten bei nicht im Sinne des Teil C Ziff. 5 dieser Bestimmung mangelbezogenen Problemen hinsichtlich der Anwendung der Software sowie bei gegebenenfalls zu verzeichnenden Programmfehlern.
- 1.2. Soweit nicht anderweitig im Angebot bestimmt sind in den Pflegediensten nicht enthalten:
- Beratungen und/oder Bereitstellung einer Rufbereitschaft außerhalb der vereinbarten Bereitschaftszeiten.
 - Pflegeleistungen, die durch einen Einsatz der Software auf einem anderen Hardwaresystem oder unter einem anderen Betriebssystem notwendig werden.
 - Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden in den Programmcode der Software.
 - Die Beseitigung von Störungen oder Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.
 - Pflegeleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand des Pflegevertrags sind.
 - Fortlaufende Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der IT-Sicherheit
 - Erweiterungen und/oder Verbesserung des ursprünglichen Funktionalitätsumfanges der vertragsgegenständlichen Software (Upgrades)
 - Überlassung neuer Programmversionen und Installationshilfen
 - Verbesserungen der Hardware-Komponenten.
 - Systemdurchsichten im Hinblick auf störungsfreien Betrieb und ausreichende Systemressourcen, Pflegemaßnahmen für Datenbanken, Logfile-Auswertungen (Remote).
- Diese Leistungen oder weitergehende Service Levels können bereitgestellt werden und sind dann ggf. Gegenstand gesonderter schriftlicher Absprachen zwischen den Parteien.

2. Nutzungsrechte

- 2.1. Soweit IN dem Kunden nach diesem Pflegevertrag neueste Programmversionen zur Verfügung stellt, räumt IN dem Kunden hieran Nutzungsrechte nach Maßgabe von Teil C Ziff. 3 dieser Bestimmungen ein.
- 2.2. Nimmt der Kunde Vertragsgegenstände in Benutzung, die frühere ersetzen sollen, so erlischt das Nutzungsrecht am ersetzten Vertragsgegenstand.

3. Besondere Obliegenheiten des Kunden

- 3.1. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Kunde die von IN erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Kunde Checklisten von IN verwenden.
- 3.2. Der Kunde muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.
- 3.3. Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.
- 3.4. Der Kunde gestattet IN den Fernzugriff auf die Software mittels Telekommunikation bzw. Internet. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Kunde in eigener Verantwortung nach Maßgabe der technischen Vorgaben von IN her.

G. Ergänzende Bedingungen (EGB) Schulung

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieser ergänzenden Bedingungen „Schulung“ ist die Vermittlung geeigneter Kenntnisse und Informationen an den Kunden bzw. von ihm benannte Dritte, um Produkte von IN nach Maßgabe des jeweiligen Angebots in einem spezifischen Anwendungsbereich (Nutzer, Technik oder Administration) steuern bzw. benutzen zu können.
- 1.2. Art, Inhalt, Dauer und Zeitpunkt der Schulungsmaßnahmen ist verbindlicher Gegenstand des jeweiligen Angebotes.
- 1.3. IN wird für die Schulung qualifiziertes und kompetentes Personal zur Verfügung stellen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schulung durch bestimmte Mitarbeiter.
- 1.4. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart wird, findet die Schulung in den Räumlichkeiten des Kunden statt. Der Kunde ist verpflichtet, dort eine für die Schulung erforderliche ausreichende technische Ausstattung kostenlos vorzuhalten.
- 1.5. Die Schulung richtet sich an Personen, welche zumindest über Grundkenntnisse im EDV- und IT-Bereich verfügen.
- 1.6. Die Leistungen nach Ziff. 1.1 werden ausnahmslos auf dienstvertraglicher Basis erbracht; ein wie auch immer gearteter Erfolg der Schulungsleistung insoweit nicht geschuldet.

Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen

Stand: 06/2024

2. Mitwirkungspflichten und Geschäftsgrundlage

- 2.1. Nachstehende Mitwirkungspflichten sind zugleich wesentliche Geschäftsgrundlage:
- 2.2. Der Kunde ist verpflichtet, in einer dem Vertragszweck entsprechenden Weise mitzuwirken. Diese Mitwirkungspflichten beinhalten insbesondere die Erteilung umfassender Auskünfte über das Systemumfeld sowie den vorgesehenen generellen Einsatzzweck und Anwendungsbereich der Produkte sowie die Erteilung sämtlicher in der Sphäre des Kunden liegenden Informationen, wie z.B. Unternehmensziele, besondere organisatorische, verwaltungstechnische, verfahrenstechnische Gegebenheiten oder sonstige Vorgaben und Sachverhalte, die als Systemumfeld relevant sein können.
- 2.3. Der Kunde stellt IN, soweit erforderlich, den Zugang zu den räumlichen Anwendungsbereichen der Produkte sicher.
- 2.4. Der Kunde stellt sicher, dass alle für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und für IN kostenfrei erbracht werden. Sämtliche vom Kunden zu erbringenden Leistungen sind Voraussetzung für die vertragsgemäße Leistungserbringung. Erfüllt der Kunde diese Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig, so gehen sich daraus ergebende fruchtlose Zeitaufwände, Entgelterhöhungen oder Terminverschiebungen zu seinen Lasten.
- 2.5. Für die Durchführung des Vertrages notwendige Termine und Besprechungen sind sachgerecht mit IN abzustimmen und für den Fall, dass diese erkennbar nicht wahrgenommen werden können, rechtzeitig Rücksprache zu halten.
- 2.6. Der Kunde hat für eine ausreichende laufende Sicherung seiner Daten zu sorgen.

3. Vergütung

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Schulungsaufwand nach Maßgabe der aktuellen Listenpreise von IN berechnet; Reisekosten und Aufwendungen sind zusätzlich zu erstatten.

4. Nutzungsrechte

- 4.1. Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde an von IN gegebenenfalls übergebenen Schulungsunterlagen das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht, diese für interne Anwendungen und Zwecke einzusetzen.
- 4.2. IN hat indes keinerlei Verpflichtung zur Überlassung von Schulungsunterlagen oder Anwendungsdokumentationen; die Schulung erfolgt grundsätzlich in direkter Veranschaulichung.
- 4.3. Im Übrigen bleiben IN alle Rechte vorbehalten, d.h. insbesondere, das Recht, die im Zuge der Schulungsmaßnahmen erstellten Unterlagen und Werke nach Belieben zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, zu bearbeiten, umzugestalten oder zu verändern, weiterzuentwickeln, über Telekommunikationsleitungen oder auf drahtlose Weise zu übertragen und Dritten ohne Zustimmung des Kunden beschränkte oder unbeschränkte, einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten entgegen stehen.

H. Ergänzende Bedingungen Wartung (Hardware)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieser ergänzenden Bedingungen ist die Wartung von vertragsgegenständlichen Hardwarekomponenten in Form der Instandsetzung nach Kundenanforderung an einem bestimmten Ort (Erfüllungsort) nach jeweiliger Maßgabe des Angebotes.
- 1.2. Außerhalb der vertragsgegenständlichen Intervalle, Zeiten oder Orte kann der Kunde Wartung nur nach gesonderter Vereinbarung und Vergütung verlangen.
- 1.3. Die Leistungen nach Ziff. 1.1 dienen ausschließlich der Erhaltung der Betriebsbereitschaft der vertragsgegenständlichen Hardwarekomponenten (Hardware); ein darüber hinaus gehender Erfolg der Wartungsleistung ist nicht geschuldet.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Soweit nicht im Angebot nach Teil A Ziff. 2.2 anderweitig bestimmt, umfassen die vertragsgegenständlichen Wartungsdienste von IN folgende Leistungen:
 - Die Instandsetzung (Mängelbeseitigung) der Hardware auf Anforderung des Kunden auch nach Ablauf der Mängelgewährleistungsfrist nach Maßgabe der in nachfolgender Ziff. 3 enthaltenen Regelungen über die Wartungsbereitschaft. Die Instandsetzung erfolgt nach Wahl von IN durch telefonischen Service, im Wege des Fernzugriffs mittels Telekommunikation bzw. Internet und/oder – soweit erforderlich – durch Reparatur-, Austausch oder sonstige Störungsbeseitigungsmaßnahmen am Erfüllungsort (Teil A Ziff. 16.3). Im Falle des Fernzugriffs stellt der Kunde die hierfür erforderlichen Verbindungen in eigener Verantwortung nach Maßgabe der technischen Vorgaben von IN her. Führen Instandsetzungsarbeiten nicht innerhalb von 120 Stunden ab Eingang der Störungsmeldung zum Erfolg, so stellt IN dem Kunden für die betroffenen Hardware-Komponenten binnen angemessener Frist einen Ersatz. Die Pflichten zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten und zur Stellung von Ersatzkomponenten entfallen, soweit sich zeigt, dass die Betriebsbereitschaft nicht mehr oder nur noch mit unvertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden kann. Als unvertretbar gilt der Aufwand, welcher nach Personal- und/oder Materialkosten das Doppelte der für den auftragsgegenständlichen Abrechnungszeitraum vereinbarten Vergütung übersteigen würde.
 - Bei angeforderten Instandsetzungsarbeiten, die in die unter nachfolgender Ziff. 3 geregelten Zeiten der Wartungsbereitschaft fallen, sind mit der Vergütung gemäß nachfolgender Ziff. 5 alle mit der Entsendung, dem Einsatz und der Unterbringung von Mitarbeitern von IN sowie alle mit der Reparatur oder dem Austausch von Teilen verbundenen Kosten abgegolten, soweit die Störungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Benutzung der Hardware aufgetreten sind.
- Die im Austausch gelieferten Teile sind neu oder neuwertig und in einwandfreiem, funktionstüchtigem Zustand. Die ausgetauschten Teile werden Eigentum des Kunden; der Kunde versichert, dass Rechte Dritter diesem Austausch und Eigentumsübergang nicht im Wege stehen. Die Gewährleistungsrechte des Kunden beim Erwerb von Hardware im Übrigen (Teil E Ziff. 3) bleiben diesem unbenommen; sie gelten auch für ausgetauschte Teile.

Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen

Stand: 06/2024

- 2.2. Soweit nicht anderweitig im Angebot bestimmt sind in den Wartungsleistungen nicht enthalten:
- Reparatur-, Austausch oder sonstige Störungsbeseitigungsmaßnahmen am kundenseitigen Standort der Hardware;
 - vorbeugende regelmäßige Inspektionen zur Instandhaltung am kundenseitigen Standort der Hardware;
 - Systemdurchsichten im Hinblick auf den Ausfall redundanter Systemkomponenten, Überschreitung von Schwellwerten, und Angemessenheit der Ressourcen (remote);
 - Instandsetzungsarbeiten außerhalb der in nachfolgender Ziff. 3 geregelten Zeiten der Wartungsbereitschaft;
 - Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen, die auf Bedienungsfehlern, sonstiger unsachgemäßer Behandlung, technischen Eingriffen seitens des Kunden oder Dritter, oder auf äußeren, nicht von IN zu vertretenden Einflüssen beruhen;
 - Die Übernahme der Kosten von Austauschteilen, die einem besonderen Verschleiß unterliegen (soweit diese im Angebot ausdrücklich als „Verschleißteile“ bezeichnet sind), von Verbrauchsmaterialien (wie etwa Reinigungsmittel, Fette oder Öle) und von Datenträgern;
 - Wartung von im Angebot nicht erfasstem Zubehör, Änderungen, Anbauten oder sonstigen technischen Einrichtungen außerhalb der Hardware.
- 2.3. Die Leistungen der in vorstehendem Absatz 2.2 genannten Art oder weitergehende Service Levels können bereitgestellt werden und sind dann ggf. Gegenstand gesonderter schriftlicher Absprachen zwischen den Parteien.
- 3. Wartungsbereitschaft**
- 3.1. Soweit nicht im Angebot anderweitig bestimmt, erfolgen die Wartungsarbeiten nach Ziff. 2.1 und 2.2 grundsätzlich zwischen Montag und Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- 4. Mitwirkungspflichten und Geschäftsgrundlage**
- 4.1. Nachstehende Mitwirkungspflichten sind zugleich wesentliche Geschäftsgrundlage:
- 4.2. Bei der Nutzung der Hardware und bei der Meldung und Eingrenzung von Störungen beachtet der Kunde die Bedienungsanleitung und eventuelle sonstige Hinweise von IN.
- 4.3. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern und Wiederholungsläufe kürzen.
- 4.4. Der Kunde gibt IN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Wartungsarbeiten. Insbesondere erhält IN freien Zugang zur Hardware sowie den notwendigen Raum zur ungestörten Durchführung der Wartungsarbeiten. Der Kunde hält alle für die Durchführung der Wartung benötigten technischen Einrichtungen (einschließlich Telefon- und Internetverbindung) funktionsbereit und stellt diese dem Wartungspersonal von IN in angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung.
- 4.5. Auf Wunsch von IN stellt der Kunde einen sachkundigen Beauftragten als Ansprechpartner und zur Unterstützung des Wartungspersonals am Erfüllungsort ab.
- 4.6. Vor einem Austausch von Teilen oder Geräten wird der Kunde auf Anforderung von IN Programme Dritter, Datenträger, Änderungen und Anbauten unverzüglich entfernen.
- 4.7. IN ist von seiner Wartungsverpflichtung befreit, solange der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach dieser Bestimmung nicht nachkommt; der Vergütungsanspruch bleibt unberührt.
- 5. Vergütung**
- Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Wartungsaufwand nach jeweiliger Maßgabe des Angebotes berechnet.

--